

Sitzung vom 21. Oktober 2025

Beschl. Nr. **2025-272**

3.1.0 Allgemeines
Einwohnerkontakte: Verein Kulturschachtle Adliswil; Anpassung
Leistungsvereinbarung

Ausgangslage

Die Bewerbung Adliswils für das kantonale Pilotprojekt «Kulturprogramme mittelgrosse Städte 2024-2026» wurde termingerecht im 3. Quartal 2025 eingereicht. Der Bescheid der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich ist auf Mitte November 2025 angekündigt. Fällt dieser positiv aus, erhält die Stadt Adliswil CHF 3 kantonaler Fördergelder pro Einwohnerin bzw. Einwohner und Jahr (ca. CHF 60'000), was wertvolle finanzielle Mittel zu einer qualitativ hochstehenden und nachhaltigen Entwicklung Adliswils hin zur Kulturstadt beisteuert.

In den Vorgesprächen zwischen dem Ressort Einwohnerkontakte und der Fachstelle Kultur des Kantons Zürich wurde von letzterer insbesondere die Vermengung von Kulturinstitution (Ort, an dem Kultur konsumiert wird) und Kulturförderung (wie Kultur finanziell unterstützt wird) als problematisch beurteilt. Eine nicht selbst als Kulturbetrieb tätige Förderinstanz, welche Projekt- und Veranstaltungsbeiträge an Kulturschaffende und -projekte spricht, wurde als absolute Vorbedingung für die Einreichung der Adliswiler Bewerbung von der Fachstelle Kultur vorausgesetzt.

Aus diesem Grund wurde mit SRB 2025-202 vom 8. Juli 2025 das Ressort Einwohnerkontakte beauftragt, die bestehende Leistungsvereinbarung mit dem Verein Kulturschachtle Adliswil (nachfolgend VKA genannt) betreffend «Dachvereinbarung und Betrieb Kulturschachtle» vom 22. Dezember 2017 (SRB 2017-269), insbesondere im Hinblick auf die Kürzung der Fördersumme von CHF 100'000 auf CHF 80'000 pro Jahr und die Entfernung der entsprechenden Passagen betreffend Kulturkommission Adliswil, zu überarbeiten. Kurz: bei beiden Massnahmen geht es um die Loslösung der bisherigen Rolle des VKA als Kulturförderinstanz. Die angepasste Leistungsvereinbarung mit dem VKA soll per Anfang des kommenden Rechnungsjahres in Kraft treten.

Erwägungen

Im Zuge der Verhandlungen mit einer Delegation des VKA (welche ihrerseits Rücksprache mit einem Kreis hierzu delegierter Vorstandsmitglieder des Vereins hielt) und dem Ressortvorsteher und -leiter Einwohnerkontakte wurden in der Leistungsvereinbarung diejenigen Punkte entfernt bzw. angepasst, die als nicht mehr vereinbar mit den kantonalen Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des kantonalen Pilotprojekts «Kulturprogramme mittelgrosse Städte 2024-2026», identifiziert wurden.

Dies stellt jedoch keinesfalls den unschätzbaren Wert der Kulturschachtle als Kulturinstitution für die Stadt Adliswil und das Sihl in Abrede. Im Gegenteil, mit der vorliegenden überarbeiteten Leistungsvereinbarung wird dem VKA grössere unternehmerische Freiheit eingeräumt mit dem Kostendeckungsprinzip als Leitlinie, ohne kostenartenspezifische Vorgaben wie dies in der bisherigen Leistungsvereinbarung der Fall ist.

Die vorliegende Vereinbarung ist ergebnisorientiert, das heisst, es gilt den Einwohnerinnen und Einwohnern von Adliswil ein möglichst publikumswirksames und vielfältiges Kulturprogramm zu bieten, sowohl als Kulturlokal, in dem Kulturveranstaltungen stattfinden, als auch als aktiver Veranstalter von Kulturevents. Der VKA leistet auf diese Weise seinen Beitrag zur Umsetzung des städtischen Kulturleitbildes.

Die in der ursprünglichen Leistungsvereinbarung definierte und vom Grossen Gemeinderat am 7. Februar 2018 beschlossene Fördersumme von jährlich wiederkehrend CHF 100'000 wird um CHF 20'000 gekürzt. Diese CHF 20'000 entsprechen dem Betrag, den der VKA bis anhin für die Kulturförderung verwenden musste (Minimalbetrag, vgl. 5.2 der bestehenden Leistungsvereinbarung, dort als Sponsoring von kulturellen Veranstaltungen bezeichnet). Somit beträgt die jährliche Fördersumme, die an den VKA entrichtet wird, CHF 80'000 und dient als Betriebsbeitrag für die Kulturschachtle zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags. Die wegfallenden CHF 20'000 werden im Produkt B1 Kultur künftig direkt für die städtische Kulturförderung verwendet. Die finanzielle Entscheidungsbefugnis für diese Umschichtung liegt beim Stadtrat i.S.v. Art. 39 Abs. 2 Best. c Gemeindeordnung der Stadt Adliswil. Ein Verpflichtungskredit ist die Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck und bis zu einem bestimmten Betrag finanzielle Verpflichtungen einzugehen (§ 106 Abs. 1 GG). Entsprechend ist es zulässig, die Verpflichtungen für den gleichen Zweck in anderer Form einzugehen als bisher, gesetztfalls die seinerzeit bewilligten CHF 100'000 werden nicht überschritten.

Damit sich die bedeutendste Institution in der Adliswiler Kulturszene weiterhin aktiv in die Kulturförderung einbringen kann, wird dem VKA ein ständiger Sitz in der Kulturkommission Adliswil zugesprochen. Der Verein ernennt aus seiner Mitte eine Spartenverantwortliche bzw. einen Spartenverantwortlichen, welche bzw. welcher per 1. Januar 2026 durch den Stadtrat eingesetzt wird. Aufgrund der Mehrheitsverhältnisse in der Kulturkommission (total fünf stimmberechtigte Mitglieder) entsteht auf diese Weise jedoch kein Übergewicht einer einzigen Adliswiler Kulturinstitution.

Nennenswerte Änderungen in der angepassten Leistungsvereinbarung sind ferner die verstärkte Zusammenarbeit zwischen dem bzw. der städtischen Kulturbeauftragten mit dem VKA im Bereich Kulturmarketing (vgl. 2.10 der neuen Leistungsvereinbarung). Dabei zeichnet sich wie bis anhin der VKA für die Herausgabe des Kulturmagazins verantwortlich. Die Stadt unterstützt den VKA im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bewirtschaftung von weiteren Marketingkanälen. Ziel ist es, die Sichtbarkeit der Kulturveranstaltungen in der Stadt und im Sihltal insgesamt zu stärken.

In die angepasste Leistungsvereinbarung miteingeflossen sind mit der breiten kulturellen Teilhabe (Diversität und Vermittlung) und Kreation (faire Gagen an externe Kulturschaffende) zwei Aspekte, die der Kanton in seinem eigenen Förderleitbild im Sinne einer zeitgemässen Förderpolitik stark gewichtet (vgl. 6.1-6.2). Dies ist besonders wichtig vor dem Hintergrund, dass der VKA auch weiterhin die jährlich wiederkehrenden Betriebsbeiträge des Kantons erhält und als beitragsberechtigter Kulturinstitution diese Bedingungen auch erfüllen muss. Die gültige kantonale Verfügung zur Ausrichtung dieser Beiträge an den VKA läuft bis 2027.

Der Stadtrat fasst, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. c, Art. 37 Abs. 2 Bst. a sowie Art. 39 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Adliswil und dem Verein Kulturschachtle Adliswil betreffend «Betrieb Kulturschachtle» wird genehmigt.
- 2 Sie ersetzt die Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Adliswil und dem Verein Kulturschachtle Adliswil betreffend «Dachvereinbarung und Betrieb Kulturschachtle» vom 22. Dezember 2017.
- 3 Der Ressortvorsteher und der Ressortleiter Einwohnerkontakte werden beauftragt, die geänderte Leistungsvereinbarung zu unterzeichnen.
- 4 Der Anhang 1 zur Leistungsvereinbarung betr. Dachvereinbarung und Betrieb Kulturschachtle vom 22. Dezember 2017 (SRB 2017-269) (Schnittstellendefinition), welche das Mietverhältnis zwischen Vermieter (die Stadt Adliswil) und Mieter (Verein Kulturschachtle Adliswil) für die Nutzung der Kulturschachtle regelt, bleibt unverändert bestehen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Ressortleiter Einwohnerkontakte
 - 6.2 Ressortleiter Finanzen
 - 6.3 Verein Kulturschachtle Adliswil (mit separatem Schreiben)
 - 6.4 Fachstelle Kultur des Kantons Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Gregor Matter
Stv. Stadtschreiber